



GESCHÄFTSORDNUNG

**für den Kreistag und die Ausschüsse
des Landkreises Mansfeld-Südharz**

Inhaltsübersicht

I. ABSCHNITT

Sitzungen des Kreistages

§ 1	Einberufung, Einladung, Teilnahme	3
§ 2	Elektronische Sitzungsinformationen	4
§ 3	Tagesordnung	5
§ 4	Öffentlichkeit von Sitzungen	6
§ 5	Ausschluss der Öffentlichkeit	7
§ 6	Sitzungsleitung	7
§ 7	Sitzungsablauf	8
§ 8	Einwohnerfragestunde, Anregungen und Beschwerden der Einwohner	8
§ 9	Unterrichtung und Akteneinsicht	9
§ 10	Beratung der Sitzungsgegenstände	9
§ 11	Abstimmungen	12
§ 12	Wahlen	13
§ 13	Unterbrechung, Übertragung und Vertagung	14
§ 14	Niederschrift	15
§ 15	Aufhebung der Beschlüsse des Kreistages	17
§ 16	Ordnung in den Sitzungen	17
§ 17	Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern	18

II. ABSCHNITT

Fraktionen

§ 18	Fraktionen	18
------	------------------	----

III. ABSCHNITT

Ausschüsse des Kreistages

§ 19	Verfahren in den Ausschüssen	19
------	------------------------------------	----

IV. ABSCHNITT

Besondere Verfahrensregelungen

§ 20	Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen	20
------	---	----

V. ABSCHNITT

Öffentlichkeitsarbeit

§ 21	Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse	21
------	---	----

VI. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 22	Auslegung der Geschäftsordnung	21
§ 23	Abweichungen von der Geschäftsordnung	21
§ 24	Sprachliche Gleichstellung	22
§ 25	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	22

Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in seiner Sitzung am 22. September 2021 folgende Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag beschlossen:

I. ABSCHNITT **Sitzungen des Kreistages**

§ 1 **Einberufung, Einladung, Teilnahme**

(1) Der Vorsitzende des Kreistages beruft den Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat elektronisch, gemäß § 2, unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Kreistages erfolgt durch den Landrat.

(2) Der Kreistag ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Liegt die Sitzung mehr als drei Monate zurück, so kann ein Mitglied der Vertretung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung verlangen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind gemäß der Regelung in § 14 Abs. 3 Hauptsatzung (HS LK MSH) zu veröffentlichen.

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch 10 Kalendertage vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen zu ordentlichen Sitzungen spätestens am 12. Tage, zu außerordentlichen Sitzungen spätestens 5 Tage vor der Sitzung per E-Mail versendet worden sind. Für die postalische Versendung gilt die Frist als gewahrt, wenn die Ladungen zu ordentlichen Sitzungen spätestens am 12. Tage, zu außerordentlichen Sitzungen spätestens 5 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern spätestens am 11. bzw. 4 Tage vor der Sitzung ausgehändigt worden sind. Die Ladungsfrist gilt auch als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Kreistagsmitglieder die Einladung später erhalten haben, sofern dies nicht durch den Vorsitzenden oder die Verwaltung zu vertreten ist.

(5) In Notfällen kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Kreistages aus zeitlichen Gründen vor Erledigung der Tagesordnung abgebrochen werden muss (§ 13 Abs. 5).

In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Kreistagsmitglieder sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Kreistages oder den Mitarbeitern des Büros des Kreistages vor der Sitzung an. Die Kreistagsmitglieder haben sich in die ausliegende Anwesenheitsliste einzutragen. Wer nach Beginn der Sitzung erscheint bzw. vorzeitig die Sitzung verlässt, hat dies dem Vorsitzenden anzuzeigen und in die Anwesenheitsliste an entsprechender Stelle unter Angabe der Uhrzeit einzutragen.

§ 2

Elektronische Sitzungsinformationen

(1) Der Landkreis Mansfeld-Südharz hat ein gesichertes elektronisches Ratsinformationssystem installiert. Dieses ist über die Homepage (www.mansfeldsuedharz.de) Rubrik „Bürger & Verwaltung“ bzw. unter https://session.mansfeldsuedharz.de/sessionnet_ri mit jedem handelsüblichen internetfähigen Gerät über einen Webbrowser zu erreichen. Zudem steht die kostenfreie App „Mandatos“ für diverse Betriebssysteme zur Verfügung.

(2) Mit Beginn der Legislaturperiode werden allen Kreistagsmitgliedern Zugangsdaten in Form von Nutzerkennzeichen und Kennwort für das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Über den Umgang mit diesen Zugangsdaten erfolgt eine gesonderte Belehrung jedes Kreistagsmitglieds. Über diesen Zugang erhalten alle Mitglieder sämtliche Informationen zum Kreistag, zu den Ausschüssen und Fraktionen sowie deren Sitzungen. Außerdem kann sich im Sitzungskalender über die Sitzungstermine des Kreistages und seiner Ausschüsse mit den dazugehörigen Tagesordnungen und Beschlussvorlagen sowie Sitzungsniederschriften informiert werden.

(3) Die Kreistagsmitglieder werden in der Regel per E-Mail zur Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung und mit dem Hinweis auf das Bereitstehen der Unterlagen im Ratsinformationssystem eingeladen. Weiterhin werden im Bürgerinformationsdienst auf der Internetseite des Landkreises (www.mansfeldsuedharz.de unter der genauen Adresse: https://session.mansfeldsuedharz.de/sessionnet_bi/info.asp) alle für die Öffentlichkeit bestimmten Sitzungsinformationen zur Verfügung gestellt.

(4) Lediglich kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen oder Nachträge (Tisch-/Ergänzungsvorlagen) können gegebenenfalls noch in Papierform bereitgestellt werden. Näheres regelt § 3 Abs. 3.

(5) Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden können Einladung, Sitzungsunterlagen und Protokolle in begründeten Fällen den Kreistagsmitgliedern und sonstigen Gremiumsmitgliedern per Post zugeleitet werden. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden und gilt für die gesamte Wahlperiode des Kreistages.

(6) Die vorstehenden Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 sind für sachkundige Einwohner, stimmberechtigte und beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie für die Beschäftigtenvertreter der Eigenbetriebe entsprechend anzuwenden.

§ 3

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und in einen nichtöffentlichen Teil. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich mit der Einladung zur Verfügung zu stellen. Sollen Satzungen, Verordnungen oder Verträge behandelt werden, sind diese Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise mit der Einladung zur Verfügung zu stellen. Von der Bereitstellung ist abzusehen, sofern besonders wichtige Gründe der Vertraulichkeit dem entgegenstehen. In diesem Fall sind die Unterlagen sofort nach Versendung der Einladung in einem Raum der Kreisverwaltung allen Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Von einer Tischvorlage sollte nur im begründeten Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Kreistagsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Kreistagsvorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen.

Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(3) Das Nachschieben von Tagesordnungspunkten ist zum Schutz der Öffentlichkeit unzulässig. Im nichtöffentlichen Teil entfällt das Schutzbedürfnis, sodass Verhandlungsgegenstände zu Beginn in die Tagesordnung aufgenommen werden können, wenn alle Mitglieder des Kreistages anwesend sind und niemand dem widerspricht.

(4) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Landkreises fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Kreistages von der Tagesordnung abzusetzen.

(5) Der Kreistag kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden und Tagesordnungspunkte abzusetzen.

§ 4

Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Kreistages nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilzunehmen. Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen. Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

(2) Durch die Kreisverwaltung wird der öffentliche Teil von Sitzungen des Kreistages per Livestream ohne jegliche Kommentarfunktion im Internet übertragen. Gleichzeitig erfolgt die Aufzeichnung der öffentlichen Sitzung, die im Folgenden auf der Internetseite des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Verfügung gestellt wird. Weitere Bild- und Tonaufzeichnungen sind nicht zulässig. Eine Präsentation in weiteren Medien ist nur in der Gesamtheit zulässig.

(3) Zuhörer sind nicht berechtigt, sich in den Sitzungen an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 5

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Kreistages ist im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Vergabeentscheidungen,
4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben sind, sowie Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern,
5. persönliche Angelegenheiten der Kreistagsmitglieder.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

§ 6

Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Kreistages sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.

(2) Sind der Vorsitzende und seine Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 7 **Sitzungsablauf**

Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
4. Einwohnerfragestunde,
5. Abstimmung über die Niederschriften der letzten Sitzungen des Kreistages,
6. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten (§ 65 Abs. 2 KVG LSA), Eilentscheidungen (§ 65 Abs. 4 KVG LSA) und Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse,
7. Anfragen und Anregungen,
8. Behandlung der Tagesordnungspunkte,
9. nichtöffentliche Sitzung,
10. Anfragen und Anregungen,
11. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
12. Schließung der Sitzung.

§ 8 **Einwohnerfragestunde, Anregungen und Beschwerden der Einwohner**

(1) Der Kreistag und seine Ausschüsse halten bei jeder Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab, deren Zeitpunkt nach § 7 dieser Satzung grundsätzlich geregelt ist. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Vorsitzende des Kreistages stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden. Jeder Einwohner ist berechtigt, nach Angabe von Namen und Wohnort, eine Frage und zwei Zusatzfragen, welche sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner des Landkreises ist, so hat dieser sich gegenüber einem Beauftragten des Landkreises auszuweisen.

(3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Landrat oder den Vorsitzenden des Kreistages. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, ist innerhalb eines Monats schriftlich hierauf zu reagieren. Zur schriftlichen Beantwortung sind dem Protokollanten zur Sitzung Name und Anschrift mitzuteilen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 Satz 1 Ziff. 1 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

(4) Die Einwohner des Landkreises haben das Recht, sich auch außerhalb der Kreistagssitzungen mit Anregungen und Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Kreistages möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist eine Zwischennachricht zu erteilen. Für die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten gelten Abs. 3 Satz 5 und 6 entsprechend.

§ 9

Unterrichtung und Akteneinsicht

Ein Zehntel der ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Kreistag kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss des Kreistages kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht dem Kreisausschuss mündlich vorgetragen werden.

§ 10

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Bei Bedarf erläutern und begründen der Landrat oder der von ihm beauftragte Vertreter einleitend den Beratungsgegenstand. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes durch die Kreistagsmitglieder erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Kreistages, die wegen Interessenskonflikts (Mitwirkungsverbot gemäß § 33 KVG LSA) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Kreistages vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied des Kreistages darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Jedes Kreistagsmitglied darf in der Regel zu einer Sache zweimal sprechen. Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass mehr als zweimal gesprochen wird. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag. Der Vorsitzende des Kreistages erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich vom Rednerpult oder einem im Saal befindlichen Mikrofon aus, sofern ein solches vorhanden ist. Die Anrede ist an den Kreistag, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit für die Begründung eines Antrags soll 10 Minuten, für alle anderen Redebeiträge 5 Minuten nicht überschreiten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung; Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Über die Anträge entscheidet der Kreistag vorab.

Hierzu zählen Anträge auf:

- Verweisung an einen Ausschuss oder den Landrat
- Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung
- Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit
- Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- Zulassung mehrmaligen Sprechens
- Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen
- Feststellung des Mitwirkungsverbots eines Kreistagsmitgliedes
- Antrag auf Beschlussunfähigkeit des Kreistages im Verlauf der Sitzung
- Schluss der Rednerliste (Dieser Antrag kann nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.)

Meldet sich ein Mitglied des Kreistages „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen. Zu dem Antrag können die Fraktionen mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag durch den Kreistag zu entscheiden.

2. Anträge zur Sache;

Änderungsanträge können bis zu Beginn der Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorweg über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

Änderungsanträge, die den ursprünglichen Beschlussvorschlag so wesentlich ändern, dass sie einen gänzlich anderen Beschlussvorschlag darstellen, sind keine Änderungs- sondern Alternativ- bzw. Neuanträge. In diesem Fall werden der ursprüngliche und Alternativ- bzw. Neuantrag hintereinander abgestimmt. Über die Reihenfolge entscheidet der Kreistag zuvor durch einfache Stimmenmehrheit. Verhandlungsgegenstände, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden sein und werden zur Prüfung in den Finanzausschuss übergeben. Solche Verhandlungsgegenstände sollen vor Beschlussfassung dem Landrat zur Stellungnahme zugeleitet werden.

3. Zurückziehung von Anträgen;

Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller jederzeit zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Kreistages aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrags abgestimmt wird.

(6) Der Landrat hat das Recht, im Kreistag zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Dieses Rederecht kann durch den Landrat an andere Vertreter der Verwaltung übertragen werden.

(7) Der Gleichstellungsbeauftragten und der Behindertenbeauftragten ist auf Verlangen innerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen, soweit es sich um Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes handelt.

(8) Den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.

(9) Der Vorsitzende des Kreistages und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Kreistages geschlossen.

§ 11

Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf "Schluss der Rednerliste" lässt der Vorsitzende des Kreistages abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Kreistagsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über diese in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge von Ausschüssen; über diese ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
3. Änderungsanträge (gegebenenfalls zunächst weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben und keine Alternativ- bzw. Neuanträge im Sinne von § 10 Abs. 5 Nr. 2 Satz 5 und 6 sind)
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter 1. bis 3. fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Kreistages. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Kreistages die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.

(5) Soweit nicht ein Gesetz etwas anderes vorsieht, werden Beschlüsse grundsätzlich in offener Abstimmung, durch die Nutzung eines elektronischen Abstimmungssystems gefasst. Ersatzweise, wenn die elektronische Abstimmungsanlage nicht einsetzbar ist, kann eine Abstimmung durch Heben der Stimmkarten, in Zweifelsfällen durch Aufstehen erfolgen. Dem Vorsitzenden bleibt es vorbehalten vor jeder Beschlussfassung die Abstimmungsvariante mittels Stimmkarten festzulegen. Zur Stimmenabgabe ohne elektronisches Abstimmungssystem werden die Ampelkarten verwendet. JA-Stimmen werden mit grüner Karte, NEIN-Stimmen mit roter Karte angezeigt und Enthaltungen mit gelber Karte angegeben. Mit der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder ist eine namentliche Abstimmung zu verlangen. Namentlich wird durch Aufruf eines jeden Kreistagsmitgliedes durch den Vorsitzenden abgestimmt. Der Vorsitzende stimmt zum Schluss ab. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Die elektronischen Abstimmungsergebnisse werden nach der erfolgten Protokollbestätigung gelöscht.

(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unmittelbar nach der Abstimmung bekannt.

(7) Wird das Ergebnis von einem Kreistagsmitglied angezweifelt, so ist die Abstimmung mit Stimmzählern zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

§ 12

Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Kreistages mehrere Stimmzähler bestimmt. Jede Fraktion stellt einen Stimmzähler.

(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Sie sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- nicht als amtlich erkennbar ist,
- leer ist,
- den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält oder
- mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält

(5) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende des Kreistages gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(6) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann.

Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 13

Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende des Kreistages kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Kreistag kann

1. Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,
2. Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Landrat zurückverweisen,
3. die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
4. die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.

(5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Kreistagsmitglieder sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten. Sofern das Verfahren nach Satz 4 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle abzuwickeln.

§ 14

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist Kreisbediensteter und wird von dem Landrat benannt. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Zeit, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
2. Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Kreistages,
3. Tagesordnung
4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen,

7. Vermerke darüber, welche Kreistagsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
8. Eingaben und Anfragen,
9. die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
10. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (z. B. Einwohnerfragestunde, Anfragen der Kreistagsmitglieder).

Der Vorsitzende und jedes Kreistagsmitglied einschließlich des Landrates können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist im Vorfeld durch Wortmeldung anzuzeigen.

(2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Kreistagsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Punkte ist im Ratsinformationssystem nicht öffentlich und ausschließlich für Kreistagsmitglieder, Landrat, Mitglieder der Verwaltungsleitung und Mitarbeiter des Kreistagsbüros zugänglich zu machen. Im Fall der postalischen Versendung ist dieses im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „vertraulich“ zu versenden.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Sie dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

(5) Zur erleichterten Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufnahmen der nichtöffentlichen Sitzung zu löschen. Tonaufnahmen der öffentlichen Sitzung sind zu archivieren und frühestens ein Jahr nach Ablauf der Legislaturperiode zu löschen. Die Mitglieder des Kreistages sind berechtigt, die Tonbänder der öffentlichen Sitzung anzuhören.

(6) Nachdem Niederschriften der öffentlichen Sitzungen im Kreistag beschlossen worden sind, kann jedermann Einsicht nehmen. Das Verfahren richtet sich nach den für den Informationszugang geltenden Regelungen.

§ 15

Aufhebung der Beschlüsse des Kreistages

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Kreistages kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder von dem Landrat beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Kreistag frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Kreistages abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden, es sei denn, die Sach- und Rechtslage hat sich wesentlich geändert.
- (3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, wenn in Ausführung des Beschlusses des Kreistages bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 16

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Vorsitzende ihn unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied der Ermahnung nicht, so kann der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende des Kreistages kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (4) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen.
- (5) Der Vorsitzende kann ein Kreistagsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen.
- (6) Der Kreistag kann ein Kreistagsmitglied, das wiederholt gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen verstoßen hat, für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(7) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Kreistages unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Kreistages im Sitzungssaal aufhalten.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Kreistages unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Kreistages nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales gegebenenfalls durch örtliche Polizeivollzugskräfte räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

II. ABSCHNITT

Fraktionen

§ 18

Fraktionen

(1) Mindestens drei Mitglieder des Kreistages können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Ein Kreistagsmitglied kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

(2) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Kreistages von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Das Gleiche gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb einer Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Kreistages wirksam.

III. ABSCHNITT
Ausschüsse des Kreistages

§ 19
Verfahren in den Ausschüssen

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Kreistages die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung. § 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung findet für die Ausschüsse keine Anwendung.

(2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte

1. Mitteilungen,
2. Anfragen,
3. Anregungen

im öffentlichem wie auch im nichtöffentlichem Teil vorzusehen.

(3) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender Ausschüsse ist allen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten.

(4) Die Tagesordnung der Sitzungen beratender Ausschüsse ist allen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten. Die Niederschrift über die Sitzungen der beratenden Ausschüsse wird allen Ausschussmitgliedern sowie den Vorsitzenden der Fraktionen zugeleitet.

(5) Mitglieder des Kreistages, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.

(6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.

(7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(8) Sachkundigen Einwohnern als Mitglieder beratender Ausschüsse stehen die gleichen Rechte zu wie den Ausschussmitgliedern, die der Vertretung angehören, soweit nicht abweichendes bestimmt ist.

IV. ABSCHNITT

§ 20

Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Landrat, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Kreistag schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsort ein. § 1 Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 bis 5 sowie § 3 gelten entsprechend.

(2) Für den Ablauf einer Sitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 5 bis 7, 9 bis 11, 13, 14, 16 sowie 17 entsprechend, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

(4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist. Nach Ende der Abstimmung stellt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis fest.

(5) Aufgrund der Notsituation, die eine persönliche Teilnahme von Zuschauern nicht zulässt, wird den Einwohnern mit der Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung mitgeteilt, dass sie ihre Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einreichen können. Der Vorsitzende verliert die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren gilt § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(6) Kann in einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA keine Präsenzsitzung oder Videokonferenz durchgeführt werden, so findet die Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe des § 56a Abs. 3 KVG LSA statt. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Landrat. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch gesonderte Abstimmung ermittelt.

V. ABSCHNITT Öffentlichkeitsarbeit

§ 21

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden von dem Landrat über die Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet. Dies erfolgt in der Regel über den Bürgerinformationsdienst auf der Internetseite des Landkreises gem. § 2 Abs. 3 Satz 2.

VI. ABSCHNITT Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 22

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Kreistages. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 23

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Kreistages widerspricht.

§ 24

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung des Kreistages am 22. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung für den Landkreis Mansfeld-Südharz i. d. F. vom 17. Februar 2019, wie auch alle vorherigen Geschäftsordnungen, außer Kraft.

Sangerhausen, den 22. September 2021


Vorsitzender des Kreistages